

und es tritt eine Ausnahme davon nur dann ein, wenn die Regierung das Liquidiren in einem einzelnen Falle ausdrücklich anordnet.

- | | th. | gr. | vf. |
|--|-----|-----|-----|
| 3) Das Aufschlagen des Hurbuchs und des Katasters auf besonderes Verlangen — 5 Sgr. — bis | 10 | | |
| 4) Besißstandsverzeichnis | 5 | | |
| und außerdem für jede beschriebene Seite desselben | 1 | | |
| 5) Abschriften aus dem Hurbuch und dem Kataster für jede Seite | 1 | | |
| 6) Im Uebrigen ist nach der im 10. Band der Gesefsammlung S. 351 f. enthaltene Taxordnung für Verwaltungssachen vom 31. Dezember 1851 zu liquidiren. | | | |

In denjenigen Fällen, für welche in dieser Taxordnung oder in Vorstehendem ein niedrigster und ein höchster Satz angegeben ist, ist rüchftlich der Annahme eines Satzes nicht bloß der Umfang der Arbeit, sondern auch der nach den anhaftenden Steuereinheiten zu beurtheilende größere oder geringere Werth des Objekts in Betrachtung zu ziehen.